

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Hebammen Verband Hamburg e.V. (HVH). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Hamburg.
3. Der Hebammen Verband Hamburg e. V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV). Der Landesverband führt das Logo des Deutschen Hebammenverbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. Die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere alle Fragen der freiberuflichen und der im angestellten Bereich tätigen Hebammen.
3. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
4. In allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken und Fortbildung und Weiterbildung der Hebammen auf Landesebene zu ermöglichen.
5. Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

§ 3

Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Das Verbandsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat folgende Mitgliedschaftsformen:

a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

aa. Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger besitzen oder

bb. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat, einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden. Der zuletzt genannten Personengruppe kann auf Antrag eine Beitragsreduzierung entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des Deutschen Hebammenverbandes e.V. (DHV) gewährt werden.

b. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind: d

aa. Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger, die nicht aktiv in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre oder Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation (Rentner*in; Nicht-Erwerbstätigkeit; Erwerbslosigkeit; Erwerbsunfähigkeit; Mutterschutz/Elternzeit; Auslandstätigkeit ohne Versicherungsschutz; Hebammentätigkeit in fachfremdem Beruf) nachweisen können. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung bzw. in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.

bb. juristische Personen, beispielsweise hebammengeleitete Einrichtungen (hgE) bzw. hebammengeleitete Praxen.

c. Fördermitglieder

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Deren Höhe wird durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV festgesetzt. Der Landesverband und deren Mitglieder erkennen den Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV sowie insbesondere die Höhe des Beitrages als verbindlich an. Der Einzug des Beitrages erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

3. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Landesverband ist bei der Geschäftsstelle des DHV zu stellen. Diese prüft die Voraussetzungen zur Aufnahme. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand des HVH durch Beschluss.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a. freiwilligen Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle des DHV vorliegen.

b. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des HVH oder satzungsmäßige Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat, grob gegen die Grundsätze der Ethik verstoßen hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des HVH. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Landes möglich. Bei der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied durch das Mitglied zu begründen. Der Ausschluss führt zum Verlust sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere findet nach Ausschluss eines Mitglieds keine Meldung des Mitglieds als Vertragspartner an die Krankenkassen statt. Der Versicherungsschutz in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV entfällt mit Wirksamwerden des Ausschlusses des Mitglieds.

c. Tod

d. Mitgliedschaftswechsel

Die Mitgliedschaft erlischt ferner automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit das Mitglied gegenüber dem Deutschen Hebammenverband e.V. seinen Mitgliedschaftswechsel in einen anderen seiner Landeshebammenverbände wirksam erklärt hat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet; die Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband zu unterstützen.
3. Personenstands- Namensänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind unverzüglich der Geschäftsstelle des DHV mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich durch Fortbildungen auf dem aktuellen Wissenstand zu halten. Es handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Grundsätzen der Ethik für Hebammen.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

5. Jede stimmberechtigte Person ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Ausgenommen sind solche Mitglieder, die mindestens mit einem vollen Jahresbeitrag in Verzug sind. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 6

Versicherung/Vergütung

Soweit Hebammen Mitglieder im DHV oder seinen Landesverbänden sind, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden Vereinbarungen durch den HVH mit Krankenkassen auf Landesebene abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die HVH angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patienten und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.

§ 7

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Vorsitzende.

2. Die Zuständigkeit der Vereinsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Vereinsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Vereinsorgan für die Entscheidung über eine Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Vereinsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Vereinsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen. Jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Vereinsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Vereinsorgan gilt jeweils das Vereinsorgan, das in Absatz 1 vor den übrigen Vereinsorganen benannt ist.

§ 8a

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des HVH und stellt die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB dar. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung in Form einer Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung) zusammen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort nicht erforderlich.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

2. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

§ 8b

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die teilnahmeberechtigten Personen durch den Vorstand drei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform (Brief, E-Mail, Fax). Den teilnahmeberechtigten Personen werden zugleich die Tagesordnung, die bisher eingegangenen Anträge sowie der Geschäftsbericht zugeleitet. Im Falle einer Online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

2. Die Sitzungsleitung in der Mitgliederversammlung unabhängig ihrer Veranstaltungsform (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) obliegt der Vorsitzenden, die für die Mitgliederversammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte einen Versammlungsleiter berufen kann.

3. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen. Diese haben kein Rede- oder Antragsrecht, sofern ihnen dieses nicht durch Beschluss zuerkannt wird.

4. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

5. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet der Vorstand über den Beschlussgegenstand.

§8c

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Ausschließlich ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands für jeweils vier Jahre. Dabei soll darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den angestellten und freiberuflichen Hebammen besteht.
2. die Wahl zweier Kassenprüferinnen für jeweils ein Jahr, wobei die Wahl der Kassenprüferinnen um ein Jahr zeitlich versetzt erfolgen soll;
3. die Entgegennahme von Geschäftsberichten insbesondere des Vorstands;

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

4. die Entlastung des Vorstands;
5. die Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Berichts für das laufende Haushaltsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse. Überschreitungen des von der Mitgliederversammlung des Vorjahres festgesetzten Haushaltsvoranschlags sind durch die Schatzmeisterin besonders aufzuführen;
6. die Beschlussfassung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sowie sonstige die Durchführung der Mitgliederversammlung betreffenden Ordnungen;
7. die Änderung der Satzung;
8. vermögenswirksame Geschäfte, die das unbewegliche und nicht abnutzbare Anlagevermögen betreffen, insbesondere für den An- und Verkauf von Grundstücken oder ihrer Belastung und sonstige Immobiliengeschäfte sowie die Aufnahme von Krediten;
9. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens;
10. die Wahl der Landesdelegierten für die Delegiertenversammlung des DHV. Der Verband entsendet für die ersten 150 Mitglieder zwei Delegierte. Auch bei der Wahl der Delegierten soll darauf geachtet werden, dass die angestellten Hebammen so gut vertreten sind wie die freiberuflichen. Für je weitere angefangene 150 Mitglieder kann der Landesverband eine Delegierte entsenden. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Jeder Landesverband hat jährlich eine Delegiertenliste bis zum 30. September der Geschäftsstelle des DHV zu übermitteln;
11. die Wahl von Sonderbeauftragten.

§ 8d

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:

1. aus den Mitglieder des HVH und dem Vorstand;
2. Gästen, soweit sie benannt worden sind und durch einen generellen Beschluss der Mitglieder zur Teilnahme zugelassen sind;
3. zwei Regionalsprecher*innen der Organisation JuWeHen.

§ 8e

Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder (mit Ausnahme der Fördermitglieder) und der Vorstand. Ausgenommen sind solche Mitglieder, die mindestens mit einem vollen Jahresbeitrag in Verzug sind.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

§ 8f

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung / Erforderliche Stimmmehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, dieser Satzung oder der Geschäftsordnung nicht ein abweichendes Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieser Beschluss bedarf ebenfalls der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person, geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gewählte Mandatsträgerinnen können im jeweiligen Amt einmalig wiedergewählt werden.

§ 8g

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen.
2. Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Diese muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die Vorsitzende zu richten.
3. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der gewünschten Tagesordnung. Die Form für diese Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Den genauen Ort und den genauen Termin bestimmt der Vorstand.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin sowie der ggf. durch die Mitgliederversammlung gewählten Sonderbeauftragten gemäß § 8c Nr. 11.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Jede ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
3. Die Vorsitzenden führen ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.
4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Verbandsmitglied, das in Hamburg seinen Arbeitsplatz und/oder Wohnsitz hat.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt mit Ausnahme der Sonderbeauftragten i. S. d. § 8c Nr. 11 deren Amtsdauer maximal zwei Jahre beträgt und im Bestellungsbeschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig.
6. Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt.
7. Für das Amt der Schriftführerin und der Kassenwartin wird jeweils eine Vertreterin jeweils auf 4 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl im jeweiligen Amt ist auch wiederholt zulässig.
8. Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.
9. Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand des Hebammenverbandes HVH innehat, verliert sie dieses automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des DHV annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Vorstandsamtes bedarf es nicht.
10. Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem HVH, Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat möglichst umgehend eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Mitgliederversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand auch Gegenstände benennen, die die Geschäftsführung des Vereins betreffen und die der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen sollen. Die für eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten können in der Geschäftsordnung selbst geregelt werden.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

§ 11

Vorsitzende

Die gewählte Vorsitzende tritt ihr Amt spätestens drei Monate nach dem Tage ihrer Wahl an. Im Einvernehmen mit der bisherigen Vorsitzenden kann der Zeitpunkt des Amtsantritts auch vorverlegt werden. Die bisherige Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Vorsitzende ihr Amt angetreten hat. Die vorstehende Regelung zum Amtsantritt spätestens drei Monate nach erfolgter Wahl ist entsprechend auf die weiteren im HVH bestehenden und von der Mitgliederversammlung gewählten Ämter anzuwenden.

§ 12

Aufwandsentschädigung

1. Die 1. Vorsitzende ist mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden pro Woche) tätig und erhält einen *Dienstvertrag*. Die 1. Vorsitzende erhält eine angemessene Vergütung. Für die Vergütung muss mindestens der hierfür zweckgebundene Rückfluss des DHV an den Landesverband verwendet werden. Die 2. Vorsitzende soll mit mindestens einem Drittel einer Vollzeitstelle tätig sein und erhält einen *Dienstvertrag*. Sie erhält eine angemessene Vergütung über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und ihrer Tätigkeit angemessen ist.

3. Der Vorstand kann für die Tätigkeit anderer Personen, insbesondere für Sonderbeauftragte, eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 13

Haftung der Organe

Der HVH stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

§ 14

Länderrat

1. Der Länderrat besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden der Hebammen-Landesverbände. Der HVH entsendet/ermöglicht beide/n Vorsitzenden zur/die Teilnahme am Länderratstreffen. Der Länderrat soll einer Abstimmung der Hebammen-Landesverbände für die Belange der Hebammen-Landesverbände dienen.

2. Die Finanzierung der Sitzungen des Länderrates obliegt den Hebammen-Landesverbänden und wird zu gleichen Teilen durch die teilnehmenden Landesverbände getragen.

Satzung Hebammenverband Hamburg 2021

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.
3. Die Kassenprüferinnen werden für jedes Geschäftsjahr neu gewählt.

§ 16

Verbandslogo

Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des HVH und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem Vorstand des HVH zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2.12.2021 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintrag Vereinsregister 09.03.2023 (Andrea Sturm am 09.05.2023)